

arbeit der Erzieherchaft im Rahmen der »Woche des Deutschen Buches«. Die Förderung der gemeinsamen Aufgaben durch die deutsche Erzieherpresse und der Einsatz der örtlichen Dienststellen des NSLB. finden im Rahmen des örtlichen Programms besondere Berücksichtigung.

Im Auftrage: gez. Brugger

### Rundschreiben der Reichsstelle für das Volksbüchereiwesen.

Den Gemeinden und Gemeindeverbänden sind vom »Deutschen Gemeindetag« auf Grund von Anregungen der »Reichsstelle für das Volksbüchereiwesen« folgende Maßnahmen empfohlen worden:

1. In Gemeinden, in denen die Neueinrichtung von Volksbüchereien vor dem Abschluß steht, soll ihre Eröffnung während der Buchwoche in feierlicher Form vorgenommen werden. Das Gleiche gilt für Büchereien, die gründlich erneuert wurden und deren Erneuerung einer Neueinrichtung gleichzusetzen ist. Auch Kataloge und Verzeichnisse, die neu erstellt worden sind, sollen möglichst in der Buchwoche erstmals ausgegeben werden.
2. Die Büchereien der Groß- und Mittelstädte veranstalten für die Spitzen der Verwaltung und der Partei sowie insbesondere für die Presse um den 12. Oktober herum Führungen, um auf den Fortschritt im Auf- und Ausbau sowie auf die Bedeutung ihrer Einrichtungen für die volkserzieherische Aufgabe hinzuweisen.
3. Während der Buchwoche sollen Aufnahmegebühren und Lesegelder für neu eintretende Leser ermäßigt oder nicht erhoben werden.
4. Die Gemeindeverwaltungen stellen aus Anlaß der Woche des Deutschen Buches einmalig Sondermittel zur Verfügung, soweit im Rahmen des Haushaltsplanes die Möglichkeit hierzu besteht. Es empfiehlt sich, die Neuanschaffungen aus Anlaß der Buchwoche wieder thematisch unter zusammenfassende Gesichtspunkte zu stellen.
5. Die Plakate zur Buchwoche »Das Buch — ein Kraftquell der Nation« werden von den Volksbüchereien an bevorzugter Stelle zum Aushang gebracht. Für eine würdige Schmückung der Bücherei und namentlich ihres Zuganges ist Sorge zu tragen.
6. Die unentgeltlich zur Verfügung gestellten Stücke der Zeitschrift »Buch und Volk« werden während der Buchwoche an die Leser kostenlos zur Verteilung gebracht. Wegen der Überlassung von Freieremplaren soll mit dem örtlichen Buchhandel Verbindung aufgenommen werden.

Da es sich um einmalige Vergünstigungen handelt, sind die Beträge unerheblich; das Verfahren als solches hat starke Verbewirtung gezeitigt.

Berlin, den 15. September 1938

gez. Dr. Heiligenstaedt

\*

### Rundschreiben der Reichswaltung des NS-Lehrerbundes — Hauptabteilung Schrifttum — an die Abteilung Schrifttum, Jugendschrifttum und die Abteilung Presse in den Gauen.

Den Aufgaben, die der Woche des Deutschen Buches gestellt sind, muß auch die deutsche Erzieherpresse dienen. Die September- oder Oktobernummer unserer Gauzeitungen ist darum Themen zu widmen, die sich allgemein mit der kulturellen und politischen Bedeutung des deutschen Buches befassen oder deutsche Dichter herausstellen oder die besonderen Aufgaben der Schule und des Erziehers dem Buch gegenüber behandeln. Wichtig sind auch gauseigene Aufsätze, z. B. über die Schrifttumsarbeit im Gau, über die Erneuerung der Schülerbüchereien im Gau, über die Bedeutung der Gaumusterbüchereien der Jugendschriftstellen, die bei dieser Gelegenheit wieder einmal der Erzieherchaft nahegebracht werden sollen, über Jugend und Buch, über Buch und Schule, über die Bedeutung der großen deutschen Lehrerbüchereien usw. Auch unser Pressedienst wird Material zur Buchwoche bringen. Auf jeden Fall müssen die kommenden Num-

mern unserer Erzieherpresse beweisen, daß Schule und Erzieher wichtige Faktoren in der Erziehung unseres Volkes zum guten Buche darstellen und wir uns der Verantwortung dem deutschen Schrifttum gegenüber bewußt sind.

Die Buchwoche eignet sich auch sehr gut zur Eröffnung von Jugendbuchausstellungen, die dann im Laufe des November und Dezember durch den Gau geführt und den Weihnachtslauf der Eltern unserer Kinder nachhaltig beeinflussen können.

Die Buchwoche bietet ferner Gelegenheit, mit anderen Dienststellen gemeinsame Aktionen für das Buch durchzuführen. Möglichkeiten hierzu zeigt der Arbeitsplan zur »Woche des Deutschen Buches« auf, der dem heutigen Rundschreiben beiliegt.

Arnold, Herrmann,  
komm. Leiter d. Abt. Presse Leiter der Hauptabt. Schrifttum

### Ämtliche Bekanntmachung der Reichsschrifttumskammer Nr. 44

#### Anordnung über die Verwendung von Decknamen (Neufassung)

Nach § 25 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933 (RGBl. I, S. 797) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die Einführung der Reichskulturkammergesetzgebung im Lande Österreich vom 11. Juni 1938 (RGBl. I, S. 624) ordne ich mit Zustimmung des Reichskommissars für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich an:

Der Verfasser eines Werkes des Schrifttums darf sich an Stelle seines Familiennamens eines Decknamens bedienen, wenn dieser in die von der Reichsschrifttumskammer, Gruppe Schriftsteller, geführte Decknamenrolle eingetragen ist.

Ein Deckname kann insbesondere wegen fremdländischen Ursprungs, wegen unlauterer Reklame oder wegen Verwechslungsgefahr abgelehnt werden.

Der Deckname darf grundsätzlich nur bei Herausgabe eines Werkes des Schrifttums verwendet werden\*). Die Zulässigkeit der Verwendung des Decknamens außerhalb der schriftstellerischen Tätigkeit ergibt sich aus den polizeilichen Vorschriften\*\*).

Berlin, den 21. Juni 1938

Der Präsident der Reichsschrifttumskammer  
gez. Hanns Johst

\*) Es bleibt dem Schriftsteller unbenommen, den Decknamen im Geschäftsverkehr mit den Verwertern (Verlagen, Bühnen, Sendern usw.) zu benutzen. Da jedoch in vielen Fällen, beispielsweise bei Geldüberweisungen, Schwierigkeiten entstehen können, wird empfohlen, den Decknamen im Geschäftsverkehr nicht zu verwenden.

\*\*\*) Im allgemeinen gestatten die Polizeibehörden den Gebrauch eines Decknamens im Verkehr des täglichen Lebens, wenn sie dem Antragsteller ein Identitätszeugnis ausgestellt haben. Nähere Auskünfte erteilen die zuständigen Polizeibehörden.